

# RS Vwgh 1996/3/26 95/05/0258

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.03.1996

## Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82000 Bauordnung

L82003 Bauordnung Niederösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §13 Abs3;

BauO NÖ 1976 §96 Abs1 Z2;

BauRallg;

## Rechtssatz

Fehlen Unterlagen die im Fall der Erwirkung einer nachträglichen Baubewilligung dem Ansuchen um Erteilung der Bewilligung beizulegen sind, weil sie nach dem Gesetz (hier nach dem NÖ Baurecht) erforderlich sind, oder reichen die beigebrachten Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens nicht

aus, dann hat die Behörde im Rahmen eines Verbesserungsauftrages nach§ 13 Abs 3 AVG vorzugehen (Hinweis E 17.11.1981, 81/05/0104).

## Schlagworte

Verbesserungsauftrag Bejahung Baubewilligung BauRallg6 Formgebrechen behebbare Baurecht

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1995050258.X04

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

28.01.2011

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)